



VTV Freier Grund 2016 e.V. - Jugendordnung-

Die Jugendordnung (JugO) beinhaltet, über die Bestimmungen der gültigen Satzung hinaus, organisatorische und inhaltliche Festlegungen der eigenständigen Jugend (VTV-Jugend) des VTV Freier Grund 2016 e.V. (Verein). Werden satzungsgemäße Regelungen nicht durch die Jugendordnung geregelt, so gelten der Satzung entsprechende Regelungen auch für die Organisation der Jugend.

§ 1 Name und Stellung der VTV-Jugend

1. Die VTV-Jugend ist die Jugendvertretung des VTV Freier Grund 2016 e.V. (Verein). Sie vertritt alle jungen Menschen im Verein, die noch nicht 18 Jahre alt sind.
2. Die VTV-Jugend erkennt die JugO der Sportjugend NRW und entsprechender Fachverbände an. Sie ist Mitglied der Jugendorganisationen aller Verbände, deren Mitglied der Verein ist.
3. Die VTV-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und des Haushaltsplanes des Vereins selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr vom Verein zugewiesenen Mittel zuständig.
4. Die VTV-Jugend ist steuerrechtlich unselbstständig.
5. Die VTV-Jugend ist Teil des Vereins und unterliegt der Satzung des Vereins. Sie erkennt diese Satzung in der jeweils gültigen Form an. Sie wird, unabhängig ihrer Eigenständigkeit, die Interessen und das Ansehen des Vereins stets schützen.
6. Für die Verwaltung der Jugend, die Einberufung von Sitzungen, die Durchführung von Wahlen etc. gelten die satzungsgemäßen Vorgaben, wenn die JugO keine abweichenden Regelungen hierzu beinhaltet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die VTV-Jugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins. Sie verfolgt im speziellen die Ziele:

- a) Die Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit und Lebensfreude, wie sie auch von den Fachverbänden gefördert oder angestrebt wird.
- b) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen der Fachverbände, der öffentlichen Hand oder privater Träger.
- c) Durchführung förderungswürdiger Veranstaltungen und Freizeiten im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit.
- d) Förderung der internationalen Verständigung.
- e) Förderung der Integration und Inklusion Jugendlicher.

§ 3 Mitgliedschaft

Zu den Mitgliedern der VTV-Jugend zählen alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 4 Organe

Die satzungsgemäßen Organe der VTV Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

(Regelungen entsprechend § 10 der Satzung, wenn hier nicht abweichend geregelt)

1. Höchstes Jugendorgan des Vereins ist die Jugendversammlung. Sie kann ordentlich und außerordentlich einberufen werden. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugend nach § 3 der JugO.
2. Eine ordentliche Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss zeitlich vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins liegen.
3. Eine Jugendversammlung kann vom Jugendvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder (§ 3) in Textform unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird, oder auf Verlangen des Vereinsvorstandes.
4. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Jugendversammlung in Textform durch den Jugendvorstand.
5. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied lt. § 3 ab der Vollendung seines 10. Lebensjahres.
6. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Beschluss und Änderung der Jugendordnung
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugend (im Rahmen der Jugendordnung)
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes
 - e) Wahl und Nachwahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Die Jugendversammlung wird von einem gewählten oder berufenen Mitglied des Jugendvorstandes geleitet.
8. Anträge zur Jugendversammlung können von den Mitgliedern der VTV-Jugend, den Jugendvorstand und durch den Vorstand des Vereins gestellt werden. Sie müssen den Anforderungen der Satzung aus § 10 Abs. 3 entsprechen und dem Jugendvorstand rechtzeitig vor der Einladungsfrist nach § 5 Nr. 4 JugO zugegangen sein.
9. Mitglieder des Vereinsvorstands haben das Recht zur Teilnahme an der Jugendversammlung, sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 6 Jugendvorstand

(Regelungen entsprechend §11 der Satzung, wenn hier nicht abweichend geregelt)

1. Sollte sich die VTV-Jugend keinen eigenen Jugendvorstand wählen oder scheidet der gewählte Jugendvorstand vorzeitig aus, kann der erweiterte Vereinsvorstand einen kommissarischen Jugendvorstand ernennen. Dieser bleibt bis zur nächsten Jugendversammlung im Amt.
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied unabhängig von der Mitgliedschaft lt. § 3 der JugO wählbar.
3. Der/die Jugendwart/in (oder Stellvertreter/in) müssen zur Ausführung ihrer Tätigkeit volljährig sein. Hiervon kann abgewichen werden, wenn alle Entscheidungen, die die Volljährigkeit des Jugendwartes voraussetzen, durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt und ausgeführt werden.
4. Der Jugendvorstand besteht mindestens aus:
 - *Jugendwart/in*
 - *stellv. Jugendwart/in*
5. Zusätzlich können dem Jugendvorstand, wenn vorhanden und gewählt, folgende Personen angehören:
 - *Jugendkassenwart/in*
 - *Jugendwarte/innen der verschiedenen Abteilungen lt. Geschäftsordnung des Vereins*
 - *bis zu drei Beisitzer zur Unterstützung und Beratung.*
6. Im Jugendvorstand haben alle Mitglieder dasselbe Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
7. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahlergebnisse werden in der folgenden Mitgliederversammlung des Vereins bekanntgegeben.
8. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der VTV-Satzung, der JugO sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung, solange diese nicht im Widerspruch zu Satzung und/oder JugO stehen.
9. Der Jugendvorstand ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der den Jugendlichen zufließenden öffentlichen und zweckgebundenen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes.
10. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
11. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden; deren Beschlüsse und Anträge bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 7 Jugendwart/in, stellv. Jugendwart/in

1. Der/Die Jugendwart/in
 - vertritt die Interessen, Aufgaben und Ziele der VTV-Jugend nach innen und außen,
 - er/sie alleine setzt die Entscheidungen des Jugendvorstandes um,
 - ist Mitglied des erweiterten Vorstandes nach § 11 der Satzung,
 - vertritt die Jugend auch in Geschäftsbeziehungen im Rahmen seiner Aufträge durch den Jugendvorstand, in der Beachtung des Haushaltsplans und der Satzung.
2. Der stellvertretende/die stellvertretende Jugendwart/-wartin nimmt die Aufgaben nach Nr. 1 im Verhinderungsfall wahr.
3. Für die Vertretung des Vereins in Geschäftsbeziehungen ist die Volljährigkeit des/der Jugendwartes/in oder der/des stellv. Jugendwartes/in unabdingbar.

§ 8 Jugendkasse

1. Eine Eigenverwaltung von Geldmitteln der VTV-Jugend setzt die Erfüllung der Bedingungen nach § 6 Nr. 3 voraus.
2. Die Vereinsjugend kann zum Zweck der Selbstverwaltung eine eigene Kasse, die Jugendkasse führen. Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Jugendvorstand; die Verwendung der Gelder veranlasst der/die Jugendwart/in, der/die diese Aufgabe seiner/ihrer Stellvertretung übertragen kann.
3. Die Jugendkasse kann vom Jugendvorstand verwaltet werden. Die Buchung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt stets über die Hauptkasse des Vereins.
4. Da die Jugendkasse Teil der Vereinskasse ist und der Prüfung durch die Kassenprüfer unterliegt, müssen dem Verein auf Anfrage, spätestens aber halbjährlich, alle Belege vorgelegt werden. Ein Jahresabschluss muss dem Vereinsvorstand bis spätestens 15.01. des Folgejahres vorliegen.
5. Der Jugendvorstand ist für die Richtigkeit der Kasse und die Verwendung der Gelder gegenüber dem Vorstand und dem Verein verantwortlich.
6. Neben der Möglichkeit einer eigenen Kassenführung besteht für die VTV-Jugend die Möglichkeit, Gelder im Rahmen eines Jugendbudgets anzuweisen.
7. Jugendbudget oder Jugendkasse beinhalten alle Mittel nach § 1 Abs. 3 der JugO.
8. Verpflichtungen, die die eigenen Mittel der Jugend übersteigen, sind nur möglich, wenn sie einzeln vorab vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§ 9 Änderungen

1. Änderungen der JugO können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden; sie sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind redaktionelle Anpassungen der JugO an geänderter Vorgaben sowie Anforderungen von Verbänden oder rechtlicher Vorgaben. Letztere können durch den Jugendvorstand beschlossen werden; der Jugendvorstand informiert die jeweils nächste Jugendversammlung sowie den Vereinsvorstand über derartige Anpassungen der JugO.

Diese Jugendordnung wurde am 16.02.2017 durch die Jugendversammlung beschlossen.